

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Carola Thimm vom 01.12.08

und Antwort des Senats

Betr.: Intersexuelle

Deutschlandweit gibt es circa 80.000 sogenannte Intersexuelle mit sowohl weiblichem als auch männlichem Chromosomensatz.

Erst ein aufwendiger Chromosomentest schafft in einigen Fällen Gewissheit über das Geschlecht eines Neugeborenen. Das Geschlecht kann nicht immer sofort klar ersichtlich bestimmt werden. In Deutschland verlangt allerdings das Personenstandsregister spätestens sieben Tage nach der Geburt eine eindeutige geschlechtliche Zuweisung: Mann oder Frau.

Operationen, die dem Kind ein eindeutiges, äußeres Geschlecht zuweisen, sollen Gewissheit und Normalität bringen. Nicht selten rücken dabei sachliche Kriterien in den Hintergrund – weshalb viele Intersexuelle in ihrer weiteren Entwicklung zu depressivem und selbstverletzendem Verhalten neigen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Wie viele Intersexuelle sind derzeit in Hamburg registriert?*

Ein derartiges Register wird in Hamburg nicht geführt.

2. *Wie ist die Praxis in Hamburg nach der Feststellung der Intersexualität?*

3. *Wird bei Ungewissheit des Geschlechts eines Neugeborenen ein Chromosomentest durchgeführt?*

Wenn ja: nach welchem Zeitraum liegt ein Ergebnis vor?

Wenn nein: warum nicht?

Die Schlussfolgerung nach Feststellung einer Intersexualität sind Gegenstand medizinischer Fragestellungen und können seitens des Senates nicht bewertet werden. Siehe Drs. 19/1238.

Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

4. *Wird im Personenstandsregister die Zuweisung bis zur Vorlage des Ergebnisses offengelassen?*

Wenn nein: warum nicht?

Nein. Im standesamtlichen Personenstandsregister (Geburtenbuch) wird für ein Neugeborenes diejenige Geschlechtszugehörigkeit beurkundet, die die Ärztin/der Arzt oder die Hebamme bescheinigen.

5. *Wer entscheidet über die geschlechtsangleichende Operation und zu welchem Zeitpunkt kann diese erfolgen?*
6. *Ist das chromosomale Geschlecht ausschlaggebend für die geschlechtsangleichende Operation?*

Siehe Antwort zu 2.

7. *Hat jede Person oder gegebenenfalls auch die Angehörigen das Recht über das chromosomale Geschlecht informiert zu werden?*

Im Rahmen einer medizinischen Behandlung bei Kindern besteht ein uneingeschränktes Recht für Betroffene und Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte über Befunde informiert zu werden. Dies schließt den hier betroffenen Personenkreis mit ein.

8. *Welche sozialen Strukturen/Einrichtungen gibt es in Hamburg für Intersexuelle? (Bitte die Institutionen und ihre Leistungen auflisten.)*

Das vorhandene Versorgungssystem der Stadt Hamburg steht grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Im Übrigen siehe Drs. 19/1238.

9. *Wie sieht die Praxis aus:*
 - a. *Darf sich ein operierter Intersexueller wieder „zurück“ operieren lassen?*
 - b. *Sein Wunschgeschlecht operieren lassen?*
 - c. *Welche Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein?*

Siehe Antwort zu 2.